

**12. Änderung des
Flächennutzungsplanes
„Freiflächenphotovoltaik
Birkenheide“**

Erneute Beteiligung der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange
(§ 4 (2) BauGB)

und

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (2) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

14.08.2026



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Ericsson Services GmbH
Prinzenallee 21
40549 Düsseldorf

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Wesermarsch
Poggenburger Straße 15
26919 Brake
2. Landkreis Ammerland
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede
3. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
- Regionaldirektion Hameln-Hannover -
Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19
30519 Hannover
4. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Hermann-Ehlers-Straße 15
26160 Bad Zwischenahn

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Landkreis Wesermarsch Poggenburger Straße 15 26919 Brake Mit Schreiben vom 23.10.2025	
Sehr geehrte Damen und Herren, zum Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 66 „Freiflächenphotovoltaik Birkenheide“ der Stadt Elsfleth nehme ich nach Prüfung der übersandten Unterlagen wie folgt Stellung:	Die Stellungnahme des Landkreises Wesermarsch wird zur Kenntnis genommen.
1. Raumordnung und Städtebau, Bauaufsicht, Immissionsschutz Eingangs weist die Kreisverwaltung auf die Verletzung von zwei Verfahrens- und Formvorschriften i.S.d. § 214 Abs. 1 BauGB hin, die n.h.M. eine erneute Offenlage der Planentwürfe erforderlich macht. Im Anschreiben vom 18.09.2025 weist die Stadt Elsfleth unter Angabe einer Internetquelle auf das elektronische Amtsblatt 29/2025 hin, unter dem die Planentwürfe einsehbar sind. In der einleitenden Bekanntmachung im betreffenden Amtsblatt erfolgt eine Aufführung der umweltrelevanten Informationen, die Bestandteil des gegenständlichen Beteiligungsverfahrens sind. Unter anderem werden die umweltbezogenen Stellungnahmen benannt. Diese sind aber kein Bestandteil des aufgeführten Amtsblatt 29/2025, auf das im Anschreiben verwiesen wird. Stattdessen erfolgte die Bereitstellung über ein separates Amtsblatt (29 a/2025), auf das weder im Anschreiben der Stadt Elsfleth noch im Amtsblatt 29/2025 hingewiesen wurde. Unter Berücksichtigung dessen wird auf eine Verletzung der Verfahrensvorschriften zum Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB hingewiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Beteiligung wird im Rahmen der erneuten Veröffentlichung formal korrekt durchgeführt.
Darüber hinaus muss auf einen Verfahrensfehler i.S.d. § 214 Abs. 1 Nr. 3 BauGB hingewiesen werden. Der vorliegende Umweltbericht scheint mit Verweis auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde in wesentlichen Teilen nicht vollständig vorzuliegen. Dieser verweist auf die Anlage 1 (Erfassung von Brut- und Rast-/Gastvögeln, Amphibien und Reptilien im Bereich einer geplanten „Freilandphotovoltaikanlage Birkenheide“ (LK Wesermarsch) - PD Dr. Klaus Handke — Ökologische Gutachten — 2024).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der vollständige Bericht wird der erneuten Veröffentlichung beigelegt.
Inhaltlich werden raumordnungsrechtlich keine Hinweise vorgetragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Städtebaulich erschließt sich die Notwendigkeit für die erste Festsetzung und hier dem Satz 4 nicht („Bauliche Anlagen, die zum dauerhaften Aufent-	Der Hinweis bezieht sich auf die verbindliche Bauleitplanung und wird daher im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 64 abgehandelt.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
halt von Menschen dienen, sind unzulässig“). Durch die übrigen Festsetzungen werden umfangreiche Vorgaben zur Zulässigkeit etwaiger Nebenanlagen (u.ä.) getroffen, welche übrigen baulichen Anlagen sollen daher durch den Satz 4 zugelassen werden?	
Redaktionell weise ich städtebaulich abschließend darauf hin, dass in der Legende zur Planzeichnung unter dem Punkt 7 es „Niedersächsischen <u>Landesbetriebes</u> für ...“ statt „Niedersächsischen Landesverbandes für ...“ heißen muss, sofern hier der NWLKN gemeint sein soll.	Der Hinweis bezieht sich auf die verbindliche Bauleitplanung und wird daher im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 64 abgehandelt.
Im Hinblick auf die Regelungen des § 60 Abs. 1 NBauO i.V.m. Anhang 1, Nr. 2.3 a) werden aus bauordnungsrechtlicher und immissionsschutzrechtlicher Sicht die Frage aufgeworfen, zu welchem Verfahrensschritt eine gutachterliche Würdigung der entstehenden Blendwirkungen erfolgen sollte, damit schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. § 3 BImSchG ausgeschlossen werden können? Hier wird um Klarstellung in den vorliegenden Unterlagen gebeten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach Maßgabe der zum gegenwärtigen Planungsstand vorliegenden Erkenntnisse sind durch die Umsetzung der Planung keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG infolge von Lichtreflexionen zu erwarten. Für diese Bewertung maßgeblich sind insbesondere die Lage und das Umfeld des Plangebietes mit den zu betrachtenden Immissionsstandorten, die vorgesehene Eingrünung sowie die festgelegte Ausrichtung der Solarmodule. Nach Abstimmung mit dem Landkreis Wesermarsch ist es ausreichend, zur Beurteilung möglicher Blendwirkungen die tatsächlichen und planerischen Umstände in der Begründung nachvollziehbar darzulegen. Die Begründung wird hierzu um eine entsprechende Klarstellung ergänzt.
2. Denkmalschutz Für das o.g. Vorhaben wurde die Denkmalfachbehörde, das Nds. Landesamt für Denkmalpflege — Abteilung Archäologie — Stützpunkt Oldenburg, beteiligt, Eingang Stellungnahme am 15.10.2025. Der geplante Solarpark wird einem moorarchäologischen sensiblen Gebiet liegen. Die Belange der Archäologischen Denkmalpflege sind daher betroffen. Die niedersächsischen Mooregebiete stellen ein Kulturarchiv ersten Ranges dar, da insbesondere organisches Fundmaterial unter den besonderen bodenchemischen Bedingungen in und unter Torfkörpern über Jahrtausende erhalten bleiben können. Die in Mooren vorhandenen archäologischen Funde und Befunden, insbesondere organische Substanzen wie aus Holz gebaute Wege, Moorleichen, Textilien o. ä. sind wertvolle Bodendenkmäler, deren Vorkommen durch Bodeneingriffe gefährdet werden. Bei archäologischen Moorfunden handelt es sich um Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) geschützt sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet. Eine denkmalrechtliche Genehmigung ist vor Baubeginn zu beantragen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Bei der zukünftigen Planung des Solarparks muss berücksichtigt werden, dass sämtliche Erdarbeiten für die Anlagen sowie deren Zuwegungen und Zuleitungen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§ 13 NDSchG) bedürfen, diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein. Das gilt auch für die Kompensationsfläche in der Gemarkung Moorriem, Flur 31, Flurstück 8, sofern es zu Bodeneingriffen kommen sollte.	
3. Brandschutz Auf die Stellungnahme vom 25.10.2024 wird verwiesen. Weitere Hinweise werden nicht vorgetragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4. Naturschutz 1. Gemäß der Potentialstudie „Moore in Niedersachsen“ (NDS. MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ 2025) ist das Ipweyer Moor eines der größten Moore in Niedersachsen mit einem sehr großen Wiedervernässungspotential und einer entsprechend hohen Priorität für die Treibhausgasminderung und den Torferhalt. Eine Erhaltung der Moorkörper und Minderung der Torfzehrung durch Wiedervernässung ist hier also mitzudenken, weil die Stromerzeugung aus Freiflächenphotovoltaik zwar Emissionen aus fossiler Energie vermeidet, aber keine Treibhausgasenke ist und somit die Emissionen eines entwässerten bzw. geschädigten Moores nicht ausgleichen kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Wiedervernässung wurde durch das Ingenieurbüro Hofer & Pautz geprüft. Das aktualisierte moorökologische Gutachten, welches den Verfahrensunterlagen beigelegt wird, stuft den Erfolg einer vollumfänglichen Wiedervernässung nach Ablauf des 30-jährigen Anlagenzeitraums anhand des Bewertungsrahmens nach Graf et al. (2022) mit „mäßig“ (50 Punkte) ein. Daher gilt die Fläche grundsätzlich als wiedervernässungsfähig. Im Rahmen der Bauleitplanung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Anhebung des Wasserstandes geschaffen. Da die Möglichkeiten einer unmittelbaren Festsetzung konkreter Maßnahmen zur Wiedervernässung im Bebauungsplan rechtlich begrenzt sind, wird der unterhalb der Solarmodule zu entwickelnde Biototyp als verbindliches Entwicklungsziel festgesetzt. Die nähere Ausgestaltung und Umsetzung der im Gutachten empfohlenen Maßnahmen zur Wasserstandsanhhebung bleiben der Genehmigungs- und Ausführungsplanung sowie dem hierfür erforderlichen gesonderten wasserrechtlichen Zulassungsverfahren vorbehalten.
2. Wirkfaktoren: Als relevante bau- bzw. anlagebedingte Wirkfaktoren sind die Veränderung des Torfkörpers (Boden/ Untergrund/Wasserhaushalt) zu sehen. Es kann durch die Aufständigung der Module bzw. durch die Betonpfähle (Transformatoren) im Zuge der bautechnischen Gründung im mineralischen Untergrund oder durch den zukünftigen Rückbau der PV-Anlage zu einer Perforation des Untergrundes und der stauenden Schichten des Hochmoorkörpers kommen. Neben einer nachhaltigen negativen Veränderung der hydrologischen Verhältnisse, kann es so auch zu einer Verbindung zwischen Moorwasser und unterhalb des Torfkörpers anste-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die relevanten bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren auf das Schutzgut Boden bzw. den Wasserhaushalt (Perforation des Torfkörpers durch Rammung und Rückbau) werden im moorökologischen Bodengutachten des Büros Hofer & Pautz benannt und bewertet. Dabei wurde die Möglichkeit einer Verbindung zwischen Moorwasser und dem mineralischen Grundwasser mit daraus resultierendem Nährstoffeintrag in die nährstoffarmen Hochmoorschichten geprüft. Nach den Ergebnissen der Untersuchung des Ingenieurbüros Linnemann (2026), welche ebenfalls Bestandteil der Verfahrensunterlagen wird, bleiben hydrologische Veränderungen im Zuge von Rammung und Rückbau

Anregungen	Abwägungsvorschläge
hendem Grundwasser und somit zu Nährstoffeinträgen in die nährstoffarmen Hochmoorschichten kommen. Dies ist im Umweltbericht zu berücksichtigen und abzuarbeiten.	auf einen Radius von ca. 1 m um die Profile begrenzt. Ein dauerhafter hydraulischer Kurzschluss zwischen Torf- und Grundwasserkörper konnte nicht nachgewiesen werden. In Verbindung mit dem geringen Flächenanteil der Rammstellen (ca. 0,00185 % der Nettogesamtfläche) ist eine flächenhaft relevante Nährstoffverlagerung aus dem mineralischen Untergrund in den Torfkörper nicht zu erwarten. Diese Informationen gehen sowohl in die Begründung als auch in den Umweltbericht ein.
3. Wie im vorliegenden Moorökologischen Bodengutachten auf Seite 9 dargestellt, ist die Annahme, dass es nicht zu vertikalen Abflusspfaden kommt, zu vage und es liegen keine spezifischen wissenschaftlichen Untersuchungen und Praxiserfahrungen zu den Auswirkungen einer Rammung und einem Rückbau derartiger Anlagen im Hochmoor vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die im Gutachten des Büros Hofer & Pautz getroffene Einschätzung zu vertikalen Abflusspfaden stützt sich in dem inzwischen überarbeiteten moorökologischen Gutachten auf die messstellengestützte Untersuchung des Ingenieurbüros Linnemann (2026) zu Auszugversuchen an Rammprofilen bei einer vergleichbaren PV-Anlage im Hochmoor. Die Ergebnisse belegen, dass Veränderungen der hydrologischen Parameter auf ca. 1 m Radius begrenzt bleiben und kein dauerhafter hydraulischer Kurzschluss entsteht. Damit liegt eine standortbezogene Untersuchung zu den Auswirkungen von Rammung und Rückbau im Hochmoor, wie vom Landkreis gefordert, vor. Die Informationen werden in der Begründung ergänzt.
4. Das Ipweger Moor ist als zusammenhängender Hochmoorkörper zu verstehen, weshalb eine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts und des Nährstoffgehaltes, auch in Bezug auf die angrenzenden Schutzgebiete und Kompensationsflächen, zu vermeiden ist. Dies ist nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde in einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu prüfen. Eine FFH-Vorprüfung ist in diesem Bereich und in diesem Zusammenhang nicht ausreichend.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Den Unterlagen zur erneuten öffentlichen Auslegung wird eine FFH-Verträglichkeitsstudie beigelegt.
5. Insgesamt ist zu sagen, dass für die klassische Bauweise (Aufständigung bzw. Gründung im mineralischen Boden) alternative Bauweisen zu prüfen sind, da aus den o.g. Gründen von einer erheblichen Beeinträchtigung auf den Torfkörper und ggf. auch angrenzende schutzwürdige Bereiche auszugehen ist. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass das Belassen der Ständer (C-Profile) und Betonpfähle, auch vor dem Hintergrund der Haltbarkeit notwendiger wasser- und säurebeständiger Beschichtungen, nicht als geeignete Vermeidungsmaßnahme angesehen wird. Die geplante Maßnahme ist im Hinblick auf den Erhalt des Torfkörpers	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß dem Gutachten des Ingenieurbüros Hofer & Pautz stellt die Rammung im Vergleich zu Fundamentlösungen (z.B. Erdaushub oder Betonfundamente) eine boden- und moorschonende Alternative dar. Es wird keine Versiegelung vorbereitet und aufgrund des geringen Querschnitts der C-Profile sind keine bedeutenden Bodenbewegungen zu erwarten. Bei einem gemeinsamen Besprechungstermin am 20.01.2026 zwischen den beteiligten Akteuren und dem Landkreis Wesermarsch wurden im Kreishaus des Landkreises alternative Gründungsmöglichkeiten für die Solarmodule vorgestellt und diskutiert. So hätte eine Verankerung mittels

Anregungen	Abwägungsvorschläge
aus den o.g. Gründen nicht als potentiell leicht vorteilhaft zu bewerten, sondern als potentiell nachteilig und in ihren Folgen auf den Torfkörper kritisch zu beurteilen.	Streifenfundamenten eine großflächige Versiegelung zur Folge, während sogenannte Floating-Systeme nicht für alle Böden geeignet sind. Für diese neuartige Technologie, die ein Schwimmen der Ständer im Moorkörper beschreibt, gibt es darüber hinaus kaum Erfahrungswerte. Für die Gründung der Modultische (C-Profile) wurde im Gutachten des Büros Hofer & Pautz darauf hingewiesen, dass durch den geringen Querschnitt der Profile, dem geringen Flächenanteil des Eingriffs sowie dem Self-Sealing-Effekt keine negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Ein Belassen der C-Profile im Boden ist nicht vorgesehen. Das Gutachten geht von einer Regeneration des Torfkörpers nach dem Herausziehen der Profile aus, was durch parallel stattfindende Untersuchungen des Ingenieurbüros Linnemann weiter untermauert wird. Als bautechnische Alternative kommt nach derzeitigem Kenntnisstand insbesondere der Einsatz kürzerer Rammprofile in Betracht, die innerhalb des Torfkörpers enden, ohne die wasserstauende Schicht zu durchdringen, und durch zusätzlich in den Boden eingebrachte Querstreben stabilisiert werden. Aufgrund der örtlich vorhandenen Torfmächtigkeiten von bis zu etwa 2 m ist diese Ausführungsvariante jedoch mit erhöhten statischen Anforderungen verbunden. Ihre technische Umsetzbarkeit hängt insbesondere vom Nachweis der Standsicherheit der Modultische unter Berücksichtigung der maßgebenden Windlasten sowie möglicher Setzungen des Torfkörpers während der Betriebsdauer ab. Eine abschließende Beurteilung der statischen Eignung ist nicht Gegenstand des moorökologischen Gutachtens des Büros Hofer & Pautz. Sie bleibt der Genehmigungs- und Ausführungsplanung vorbehalten und ist durch eine fachkundige Tragwerksplanung im Auftrag des Vorhabenträgers nachzuweisen. Sofern die statische Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit dieser Variante nachgewiesen werden können, ist sie aus moorökologischer Sicht vorzugswürdig. Andernfalls stellt die im Gutachten bewertete Gründungsvariante unter den untersuchten Alternativen die boden- und moorschonendste technisch umsetzbare Lösung dar. Generell ist in der Planung bereits die Festsetzung enthalten, dass die Gründungen der Modultische nur aus Materialien hergestellt werden dürfen, die dem Boden nicht schaden.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
	Für die Gründung der Transformatorstationen ist die vorgesehene Ausführung als Verdrängungspfahl (Einbringen der Betonpfähle ohne Bodenaushub) gegenüber aushubbasierten Gründungsverfahren (z. B. Flächengründung mit Bodenaustausch) die bodenschutzfachlich schonendere Variante, da kein Torf ausgehoben, umgelagert oder durch mineralisches Fremdmaterial ersetzt wird. Eine Alternative, die diesen Vorteil erreicht, ist laut dem Büro Hofer & Pautz aus moorkundlicher Sicht nicht erkennbar. Die konkrete Auswahl und Prüfung weiterer technischer Varianten liegt im Verantwortungsbereich des Vorhabenträgers bzw. der Tragwerksplanung. Das Belassen der Ständer (C-Profile) und Betonpfähle im Untergrund nach Anlagenrückbau wird nicht als Vermeidungsmaßnahme angesehen. Die Einstufung als "torferhaltend positiv" durch das Büro Hofer & Pautz bezieht sich auf die Gesamtbilanz aus hydrologischer Optimierung und Gründungseingriff, nicht auf den isoliert betrachteten Gründungseingriff. Dass die punktuellen Rammeingriffe für sich genommen kritisch zu betrachten sind, wird durch das Büro Hofer & Pautz nicht in Abrede gestellt. Der Umweltbericht wird um weitere Vermeidungsmaßnahmen zum Bodenschutz ergänzt
6. Die Prüfung alternativer Bauweisen und die Prüfung einer möglichen Wiedervernässung ist für den Standort Birkenheide notwendig. Das Durchstoßen der stauenden Schichten des Moorkörpers ist in jedem Fall auszuschließen.	Der Hinweis bezieht sich auf die verbindliche Bauleitplanung und wird daher im Rahmen des im parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 64 abgehandelt. Eine Wiedervernässung des Plangebietes ist im weiteren Verfahren im Bebauungsplan Nr. 64 vorgesehen und wird durch die entsprechende textliche Festsetzung verankert (hierzu siehe die voranstehenden Ausführungen zu 4.1.). Eine entsprechende Prüfung zur Wiedervernässung wurde durch das Ingenieurbüro Hofer & Pautz durchgeführt und ist den Verfahrensunterlagen beigelegt.
7. Zur abschließenden naturschutzfachlichen Prüfung fehlt die Anlage 1 zum Umweltbericht: Erfassung von Brut- und Rast-/Gastvögeln, Amphibien und Reptilien im Bereich einer geplanten „Freilandphotovoltaikanlage Birkenheide“ (LK Wesermarsch) — PD Dr. Klaus Handke — Ökologische Gutachten — 2024	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der vollständige Bericht wird der erneuten öffentlichen Auslegung beigelegt.
8. Insbesondere für Mittel- und Großsäuger entsteht durch die Einzäunung des Betriebsgeländes i.d.R. ein vollständiger Lebensraumzug. Die eingezäunten Flächen stehen nicht mehr als Teil-lebensraum zur Verfügung, was besonders für Tiere mit großem	Der Hinweis bezieht sich auf die verbindliche Bauleitplanung und wird daher im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 64 abgehandelt.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Raumbedarf als Beeinträchtigung einzustufen ist. In diesem Zusammenhang sollte auch auf Zaunanlagen möglichst verzichtet werden. „Eingriffe mit Trennwirkung sind auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.“ Unvermeidbare Zerschneidungen von unzerschnittenen Landschaftsräumen sind nur aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls zulässig. Die Trennwirkungen insbesondere von Verkehrswegen sind durch geeignete Querungshilfen zu minimieren.“ (VGL. § 20 NNATSCHG I.V.M. 8 1 ABS. 5 BNATSCHG) 9. Ist eine Zaunanlage unverzichtbar sollen diese, zumindest für Tiere bis Fuchsgröße, durchlässig sein und Falleneffekte für wildlebende Tiere vermieden werden (z.B. Einbau von Durchlässen auch für größere Tiere und der Verzicht auf Stacheldraht). Auf Seite 24 des Umweltberichts steht: „Die Einzäunung des geplanten Solarparks könnte die Wanderung der Amphibien zwischen Laich- und Überwinterungsgewässern zusätzlich einschränken.“ Dies ist in jedem Fall zu verhindern. Eine unverzichtbare Zaunanlage soll nach außen hin landschaftsgerecht eingegrünt werden.	
10. Es wird darauf hingewiesen, dass die CEF- Maßnahme zeitlich so durchgeführt werden muss, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahme und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet.
5. Altlasten und Bodenschutz Mit Datum vom Mai 2025 wurde für den Solarpark Birkenheide ein „moorökologisches Bodengutachten“ von der Fa. Hofer & Pautz GbR, Altenberge vorgelegt. Aussagen zum Thema Wiedervernässung im Rahmen der Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage wurden in diesem Gutachten nicht getroffen. Hier wird nur die Möglichkeit der Wiedervernässung des Standortes nach 30 Jahren Betrieb perspektivisch beschrieben. Anmerkungen - Das von mir geforderte hydrogeologische Gutachten zur Möglichkeit der Wiedervernässung des Geltungsbereiches des B-Planes	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Aussage bezieht sich auf die alte Fassung des Gutachtens, welche die Bewertung des Torfkörpers, der hydrologischen Standortbedingungen und der Torferhaltung im Zusammenhang mit der geplanten FF-PV-Anlage umfasste. Das Gutachten wurde zwischenzeitlich überarbeitet, ebenso wie der aktualisierte Entwurf des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplans Nr. 64 mittlerweile eine Wiedervernässung vorsieht. Die dafür erforderlichen Nachweise und Prognosen sind den Verfahrensunterlagen beigelegt. Die dafür notwendigen Maßnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 64 abgehandelt.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
64 unter Beachtung und Integration der umliegenden Schutzgebiete wurde nicht vorgelegt. - Die in dem moorökologischen Gutachten gemachten Aussagen - insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeiten der Wiedervernässung nach Rückbau der FFPV - bleiben vage.	
Zum Schutz der Bodenfunktion (Torferhalt) und Kompensation des Eingriffs in den Boden ist die Anhebung des Wasserstandes erforderlich. Das Durchstoßen der wasserstauenden Schichten des Moorkörpers durch die Stahlträger und Betonpfähle ist in jedem Fall auszuschließen, da ein vertikaler Abfluss aus — bzw. Zufluss in den Torfkörper zu einer Zerstörung des Hochmoores führen kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im weiteren Verfahren werden die notwendigen Maßnahmen für eine Wiedervernässung in den Unterlagen des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 64 festgesetzt und berücksichtigt. Die Möglichkeit der Wiedervernässung darlegenden Gutachten vom Büro Hofer & Pautz sowie vom Ingenieurbüro Linnemann werden den Verfahrensunterlagen beigelegt. Ein Durchstoßen der wasserstauenden Schichten kann zum derzeitigen Zeitpunkt nicht gänzlich ausgeschlossen werden, jedoch ist nach dem Ziehen der C-Profile aufgrund deren geringem Querschnitt mit einem sogenannten „Self-Sealing“-Effekt, einer eigenständigen Wiederherstellung der Böden nach einem mechanischen Eingriff, zu rechnen. Ein dauerhafter hydraulischen Kurzschluss oder anderweitige langfristige Veränderungen des Moorwasserhaushaltes konnte im Rahmen der Gutachten nicht nachgewiesen werden.
Weitere Anregungen oder Hinweise werden durch die Fachbehörden der Kreisverwaltung nicht vorgetragen. Für Rückfragen steht Ihnen die Kreisverwaltung gern zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede Mit Schreiben vom 20.10.2025	
zu den o. g. Bauleitplanungen hat die untere Naturschutzbehörde folgende Anregungen: Aus naturschutzfachlicher Sicht des Landkreises Ammerland bestehen zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan Nr. 64 "Freilandphotovoltaikanlage Birkenheide" der Stadt Elsfleth keine grundsätzlichen Bedenken.	Die Stellungnahme des Landkreises Ammerland wird zur Kenntnis genommen.
Das Vorhaben der Freilandphotovoltaikanlage Birkenheide befindet sich östlich des Landkreises Ammerland, in einem Abstand von 430 m zum Landkreis Ammerland. Seitens des Ammerlands befinden sich an der Grenze mehrere Kompensationsflächen, welche als Bewirtschaftungsform Grünland aufweisen. Zudem befinden sich geschützte Biotope (GB WST	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine Auswirkung auf die Kompensationsflächen sowie geschützten Biotopen ersichtlich.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
2715/18, GB WST 2715/19, GB WST 2715/20) an der Grenze zum Ammerland. Eben diese sind durch das Vorhaben nicht zu beeinträchtigen.	
Eine abschließende naturschutzfachliche Stellungnahme des Landkreises Ammerland kann erst dann abgegeben werden, sobald der Umweltbericht durch die avifaunistischen und vegetationskundlichen Kartielergebnisse ergänzt wurde.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der vollständige Bericht wird der erneuten öffentlichen Auslegung beigelegt.
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) - Regionaldirektion Hameln-Hannover - Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19 30519 Hannover Mit Schreiben vom 18.09.2025	
Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.	Die Stellungnahme des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) wird zur Kenntnis genommen.
Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinsparungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbilddauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Kriegsluftbilddauswertung wurde in Auftrag gegeben. Dabei ergaben sich keine Hinweise auf Kampfmittelverdachte innerhalb des Plangebietes, sodass kein Handlungsbedarf besteht. Die besagte Information ist in der Begründung bereits enthalten.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Hinweis: Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt. Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html	
Landwirtschaftskammer Niedersachsen Hermann-Ehlers-Straße 15 26160 Bad Zwischenahn Mit Schreiben vom 29.09.2025	
zu der o.g. Bauleitplanung haben wir als Träger öffentlicher Belange — Landwirtschaft — im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung am 25.10.2024 eine Stellungnahme abgegeben, auf die wir hiermit auch verweisen. Zu dem nun vorliegenden Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung:	Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wird zur Kenntnis genommen.
Die Größe des Plangebietes beträgt unverändert 34 ha; als installierte Leistung werden jetzt 39 statt bisher 36 MVVpeak kalkuliert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Obwohl für die Planung ein ca. 34 ha großer landwirtschaftlicher Nutzflächenkomplex aus Grünland- und Ackerflächen beansprucht, überplant, überbaut und extensiviert werden soll, wurde unserer Anregung, die in den Planbegründungen angeführten öffentlichen Belange mit dem Belang	Der Anregung wird gefolgt und die Landwirtschaft als eigenständiger Belang unter „Öffentliche Belange“ aufgeführt.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
LANDWIRTSCHAFT zu vervollständigen, bisher nicht gefolgt. Das Sachgut landwirtschaftliche Fläche wird auch im Umweltbericht nicht angeführt. Zudem werden jetzt weitere 3 ha LF plangebietsextern zur Grünlandextensivierung als Ersatzmaßnahme beansprucht. Wir setzen voraus, dass die Ersatzmaßnahme beim Bewirtschafter nicht zu Engpässen führt. Wir bitten weiterhin um entsprechende Ergänzung des Belangs Landwirtschaft in den Planunterlagen.	Die Fläche für die Ersatzmaßnahme wird in eine Grünlandextensivierung überführt. Eine gänzliche Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung erfolgt indessen nicht.
Weitere Hinweise, Anregungen oder Bedenken werden seitens unserer Dienststelle als Träger öffentlicher Belange - Landwirtschaft - nicht vorgebracht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen Hermann-Ehlers-Straße 15 26160 Bad Zwischenahn Mit Schreiben vom 25.10.2024	
zu der o.g. Bauleitplanung nehmen wir als Träger öffentlicher Belange - Landwirtschaft - im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung auf Basis der im Internet ersichtlichen Planunterlagen/Vorentwürfe wie folgt Stellung: Durch die o.g. vorhabenbezogenen Planungen, der Darstellung und Festsetzung von Sonderbauflächen (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik - Freiflächenanlage“, sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage des Vorhabenträgers „WSW Erneuerbare Energien Birkenheide GmbH u. Co.KG“ mit einer installierten Leistung von ca. 36 MW Peak auf einer Flächengröße von insgesamt ca. 34 ha geschaffen werden. Es handelt sich um landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen, die im bisher wirksamen Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt sind.	Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wird zur Kenntnis genommen.
Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf den von unserer Dienststelle am 27.07.2024 im Auftrag des Vorhabenträgers erstellten landwirtschaftlichen Fachbeitrag (Agrarstrukturelle Vorprüfung einer FFPV-Planung), bei dem die Vorgaben des Regionale Energiekonzeptes des Land-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass nunmehr eine Wiedervernässung vorgesehen wird. Ebenso erfolgt die Beanspruchung einer externen Kompensationsfläche in einer Größenordnung von 3 ha für die Feldlerche.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
kreises Wesermarsch (2023) und die Checkliste der Stadt Elsfleth - Anforderungen an PVFFA - Berücksichtigung fanden. Hierin wurde im Ergebnis von einer Verträglichkeit der Planung (seinerzeit 50 ha) für die allgemeine Agrarstruktur ausgegangen. Die jetzt vorliegende Planung beschränkt sich auf das direkt westlich der Hofstellen Birkenheide 6 und 8 liegende Gebiet (34 ha), welches vollständig innerhalb der als Gunstflächen 2. Ordnung dargestellten Bereiche gemäß Regionalem Energiekonzept des Landkreises Wesermarsch liegt. Es handelt sich um Moorflächen, eine Wiedervernässung ist gemäß Planbegründung jedoch nicht geplant. Vielmehr ist weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche, und zwar die Viehhaltung zur Grünpflege und die Mahd inkl. Verwertung des Grünlandaufwuchses unterhalb der Solarmodule zulässig. Beim Maß der baulichen Nutzung wird eine minimal einzuhaltende Bodenfreiheit zwischen Unterkante der Solarmodulflächen und Geländeoberkante von 80 cm angeführt, die sich am benötigten Bodenabstand üblicher Hausschafrassen orientieren und eine Mahd noch technisch ermöglichen soll. Laut Umweltbericht wird von der „ungestörten Entwicklung von extensivem Grünland“ ausgegangen. Es handelt sich dabei nicht um eine Agri-FFPVA mit den entsprechend dafür zu erfüllenden Bedingungen. Kompensations-/ Ersatzmaßnahmen sind innerhalb des Plangebietes geplant (Grünlandextensivierung, Strauchanpflanzungen, Blühwiese/-streifen), so dass nach jetzigem Planungsstand keine weiteren Flächen außerhalb des Plangebietes beansprucht werden.	
Da bei Realisierung der Planung landwirtschaftliche Nutzflächen (34 ha) beansprucht und damit naturgemäß landwirtschaftliche Belange berührt werden, bitten wir jeweils um Ergänzung des öffentlichen Belangs Landwirtschaft im Gliederungspunkt 4 -Öffentliche Belange-.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt und die Landwirtschaft als eigenständiger Belang unter „Öffentliche Belange“ aufgeführt. Die Fläche für die Ersatzmaßnahme wird in eine Grünlandextensivierung überführt. Eine gänzliche Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung erfolgt indessen nicht.
Während der Bauarbeiten sind Bodenverdichtungen oder sonstige Beeinträchtigungen der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zu vermeiden bzw. anschließend zu beseitigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die Genehmigungs- und Ausführungsplanung und werden an die Vorhabenträgerin zur Berücksichtigung weitergeleitet.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Seitens unserer Dienststelle als Träger öffentlicher Belange - Landwirtschaft - werden zum aktuellen Planungsstand keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Mit Schreiben vom 25.10.2024	
zu der o.g. Bauleitplanung nehmen wir als Träger öffentlicher Belange - Landwirtschaft - im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung auf Basis der im Internet ersichtlichen Planunterlagen/Vorentwürfe wie folgt Stellung: Durch die o.g. vorhabenbezogenen Planungen, der Darstellung und Festsetzung von Sonderbauflächen (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik - Freiflächenanlage“, sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage des Vorhabenträgers „WSW Erneuerbare Energien Birkenheide GmbH u. Co.KG“ mit einer installierten Leistung von ca. 36 MW Peak auf einer Flächengröße von insgesamt ca. 34 ha geschaffen werden. Es handelt sich um landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen, die im bisher wirksamen Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt sind.	Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wird zur Kenntnis genommen.
Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf den von unserer Dienststelle am 27.07.2024 im Auftrag des Vorhabenträgers erstellten landwirtschaftlichen Fachbeitrag (Agrarstrukturelle Vorprüfung einer FFPV-Planung), bei dem die Vorgaben des Regionale Energiekonzeptes des Landkreises Wesermarsch (2023) und die Checkliste der Stadt Elsfleth - Anforderungen an PVFFA - Berücksichtigung fanden. Hierin wurde im Ergebnis von einer Verträglichkeit der Planung (seinerzeit 50 ha) für die allgemeine Agrarstruktur ausgegangen. Die jetzt vorliegende Planung beschränkt sich auf das direkt westlich der Hofstellen Birkenheide 6 und 8 liegende Gebiet (34 ha), welches vollständig innerhalb der als Gunstflächen 2. Ordnung dargestellten Bereiche gemäß Regionalem Energiekonzept des Landkreises Wesermarsch liegt. Es handelt sich um Moorflächen, eine Wiedervernässung ist gemäß Planbegründung jedoch nicht geplant. Vielmehr ist weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche, und zwar die Viehhaltung zur Grünpflege und die Mahd inkl. Verwertung des Grünlandaufwuchses unterhalb der Solarmodule zulässig. Beim Maß der baulichen Nutzung wird eine minimal einzuhaltende Bodenfreiheit zwischen Unterkante der Solarmodulflächen und	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass nunmehr eine Wiedervernässung vorgesehen wird. Ebenso erfolgt die Beanspruchung einer externen Kompensationsfläche in einer Größenordnung von 3 ha für die Feldlerche.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Geländeoberkante von 80 cm angeführt, die sich am benötigten Bodenabstand üblicher Hausschafrassen orientieren und eine Mahd noch technisch ermöglichen soll. Laut Umweltbericht wird von der „ungestörten Entwicklung von extensivem Grünland“ ausgegangen. Es handelt sich dabei nicht um eine Agri-FFPVA mit den entsprechend dafür zu erfüllenden Bedingungen. Kompensations-/ Ersatzmaßnahmen sind innerhalb des Plangebietes geplant (Grünlandextensivierung, Strauchanpflanzungen, Blühwiese/-streifen), so dass nach jetzigem Planungsstand keine weiteren Flächen außerhalb des Plangebietes beansprucht werden.	
Da bei Realisierung der Planung landwirtschaftliche Nutzflächen (34 ha) beansprucht und damit naturgemäß landwirtschaftliche Belange berührt werden, bitten wir jeweils um Ergänzung des öffentlichen Belangs Landwirtschaft im Gliederungspunkt 4 -Öffentliche Belange-.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt und die Landwirtschaft als eigenständiger Belang unter „Öffentliche Belange“ aufgeführt. Die Fläche für die Ersatzmaßnahme wird in eine Grünlandextensivierung überführt. Eine gänzliche Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung erfolgt indessen nicht.
Während der Bauarbeiten sind Bodenverdichtungen oder sonstige Beeinträchtigungen der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zu vermeiden bzw. anschließend zu beseitigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die Genehmigungs- und Ausführungsplanung und werden an die Vorhabenträgerin zur Berücksichtigung weitergeleitet.
Seitens unserer Dienststelle als Träger öffentlicher Belange - Landwirtschaft - werden zum aktuellen Planungsstand keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen von Bürgern

von den Bürgern wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht